

## Beitrittsvertrag

gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (im folgenden „BMSVG“) abgeschlossen zwischen

Wechselkunde<sup>1</sup>

alte MVK-Leitzahl 71.\_\_\_\_

Bitte faxen an: +43 1 994 99 74-1955

Bitte mailen an: [kundenservice@bonusvorsorge.at](mailto:kundenservice@bonusvorsorge.at)

### Daten zum Unternehmen (im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt):

Unternehmensname:		Straße:		PLZ/Ort:	
Tel:		Fax:		E-Mail:	
Branche:			Firmenbuchnummer:		
Ansprechpartner: <sup>2</sup>			Mitarbeiteranzahl gesamt: <sup>2</sup>		
Dienstgeberkontonummer(n): <sup>2</sup>			bei Gebietskrankenkasse(n): <sup>2</sup>		

<sup>1</sup> Bitte nur ausfüllen, wenn Sie/Ihr Unternehmen und/oder Ihre Arbeitnehmer von einer anderen BV-Kasse zur BONUS wechseln möchten. In diesem Fall bitte auch Ihre bisherige BV-Kasse angeben und das Kündigungsschreiben unterschreiben.

<sup>2</sup> Bitte nur ausfüllen, wenn Sie als Arbeitgeber für Ihre Arbeitnehmer bei der BONUS einen Beitrittsvertrag abschließen wollen.

### Daten zum Selbständigen (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt):<sup>3</sup>

Name:		Vorname:		Titel:		SV-Nummer:	
-------	--	----------	--	--------	--	------------	--

<sup>3</sup> Bitte nur ausfüllen, wenn Sie als Selbständiger (Firmeninhaber, Gesellschafter) für sich selbst einen Beitrittsvertrag abschließen wollen. Für Gewerbetreibende ist der Abschluss verpflichtend.

und der **BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG, Traungasse 14-16, 1030 Wien, MVK-Leitzahl 71.200**, im Folgenden „BONUS“ genannt: (Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.)

#### §1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung beginnt mit Vertragsabschluss und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### §2 Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse und erfasster Personenkreis

- (1) Der Arbeitgeber erklärt hiermit, dass die BONUS gemäß § 9 BMSVG durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs 1 Z 1b Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bzw. für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, sowie für allfällige freie Dienstnehmer gemäß BMSVG durch den Arbeitgeber als Betriebliche Vorsorgekasse ausgewählt wurde. Dies gilt ausschließlich für Arbeitgeber gemäß 1. Teil des BMSVG bzw. für Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG mit beschäftigten Arbeitnehmern sowie für Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG, die nach Abschluss dieses Beitrittsvertrages erstmalig Arbeitnehmer beschäftigen, sofern nicht gemäß § 10 BMSVG arbeitnehmerseitig Einwände gegen die Auswahl der BONUS als BV-Kasse erhoben werden.
- (2) Der Selbständige erklärt hiermit, dass er zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine dem BMSVG unterliegenden Arbeitnehmer beschäftigt und er die BONUS als BV-Kasse ausgewählt hat. Dies gilt ausschließlich für Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG.
- (3) Der Selbständige erklärt hiermit, dass er sich gemäß dem 5. Teil des BMSVG freiwillig zu einer Beitragsleistung iSd BMSVG verpflichtet und die BONUS als BV-Kasse ausgewählt hat. Dies gilt ausschließlich für Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG.
- (4) Anwartschaftsberechtigte sind jene Arbeitnehmer, für die Beiträge gemäß §§ 6 und 7 BMSVG an die Betriebliche Vorsorgekasse zu leisten sind oder waren oder für die Übertragungsbeträge gemäß § 47 BMSVG gezahlt wurden, sowie jene Selbständigen, die im Sinne des 4. und 5. Teils des BMSVG Beiträge an die BV-Kasse zu leisten haben bzw. leisten.

#### §3 Informationen der Sozialversicherungsträger

Die BONUS führt die Konten der Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten, die ihr von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt worden sind. Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beendigungsgrund) wird ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern gemeldeten Daten durchgeführt. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen an den Sozialversicherungsträger gehen zu seinen Lasten.

#### §4 Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften

Allfällige Übertragungen gemäß § 47 BMSVG werden entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung vorgenommen.

#### §5 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen

Der Arbeitgeber bzw. der Selbständige hat der BONUS über alle für das Vertragsverhältnis, für die Verwaltung der Anwartschaften und für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen; insbesondere hat er über Änderungen der Dienstgeber-Kontonummern, des Firmensitzes oder Standortes, über Auflösung oder Fusion des Unternehmens, etc. zu informieren.

#### §6 Konditionen

- (1) Laufende Verwaltungskosten: Von den Abfertigungsbeiträgen werden von der BONUS Verwaltungskosten gemäß § 26 Abs. 1 BMSVG in Abhängigkeit von den eingehobenen Beiträgen in folgender Höhe abgezogen:

Im Kalenderjahr, für das der BONUS erstmalig laufende Beiträge aus einem der Teile des BMSVG (1. Teil, 4. Teil oder 5. Teil) gemeldet werden, werden 1 % der eingehobenen Beiträge verrechnet.

In den Folgejahren werden die laufenden Verwaltungskosten in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit des einzelnen Anwartschaftsberechtigten bzw. beim Selbständigen von der Anwartschaftsdauer in der BONUS wie folgt gestaffelt verrechnet:  
2,5 % vom 1. bis zum 5. Jahr, 2 % vom 6. bis zum 10. Jahr und 1,5 % ab dem vollendeten zehnten Jahr.

- (2) Übertragungskosten: Wird eine Altabfertigungsanwartschaft (gemäß § 47 BMSVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschrift) auf die BONUS übertragen, behält die BONUS einen einmaligen Kostenbeitrag gemäß § 26 Abs. 2 BMSVG in der Höhe von 0,7 % des Übertragungsbetrages ein, maximal jedoch 250,-- Euro je Abfertigungsanwartschaft.
- (3) Die BONUS verrechnet die im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Barauslagen und Kosten wie Aufwendungen für Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Kontoführungsentgelte, Depotführungsgebühren (inkl. Transaktionskosten), Depotbankgebühren, Prüfungskosten des VG-Rechnenschaftsberichts, Portokosten sowie Kosten der Rechtsverfolgung bis zu einem Höchstbetrag von 0,02 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Die Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 % der eingehobenen Beiträge wird als Barauslage zusätzlich verrechnet.

- (4) Die BONUS erhält eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von maximal 0,7 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres zur Deckung der Vergütung für die Vermögensverwaltung für das laufende Jahr sowie allfälliger noch offener Vergütungen aus den vorangegangenen Jahren nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; das Abfertigungsvermögen inklusive aller Zuweisungen wird nicht belastet.
- (5) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Bausparlagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

**§7 Vermögensveranlagung**

- (1) Veranlagungspolitik: Die BONUS führt die BV-Kassen-Geschäfte treuhändig im Interesse der Anwartschaftsberechtigten und achtet insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte.
- (2) Die Auswahl der Vermögenswerte für die Veranlagung erfolgt im Rahmen der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Veranlagungsbestimmungen durch die Unternehmensleitung der BONUS und nach Vorschlägen des Beratungsausschusses für die Vermögensveranlagung. Für die Veranlagung des dem Arbeitgeber und den Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

**§8 Kapitalgarantie**

Gemäß § 24 Abs. 1 BMSVG garantiert die BONUS den Anwartschaftsberechtigten in den Fällen des § 14 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 BMSVG einen Mindestanspruch in der Höhe der Summe der der BONUS zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft.

**§9 Beendigung des Beitrittsvertrages**

- (1) Dieser Beitrittsvertrag kann unter den Voraussetzungen des § 12 BMSVG von beiden Vertragspartnern ausschließlich zum Bilanzstichtag der BONUS (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Vereinbarungen über die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages werden frühestens zu dem Bilanzstichtag der BONUS wirksam, der zumindest 3 Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt (§ 12 Abs. 2 BMSVG).
- (2) Voraussetzung für die Kündigung dieses Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber, den Selbständigen und/oder die BONUS ist, dass die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist durch eine entsprechende, während der gesamten Kündigungsfrist gültige Übernahmeerklärung einer anderen BV-Kasse nachzuweisen.
- (3) Die Kündigung dieses Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. Abweichend von dieser Bestimmung können Selbständige, die dem 5. Teil des BMSVG unterliegen, auch nur mit Wirksamkeit für sich bzw. nur mit Wirksamkeit für sämtliche Arbeitnehmer, die dem 1. Teil des BMSVG unterliegen, kündigen.
- (4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BONUS, wobei zu diesem Monatsende eine weitere Ergebniszuweisung erfolgt. Ab Wirksamkeit der Kündigung (Bilanzstichtag) einlangende Abfertigungsbeiträge werden unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, ohne Teilnahme an der Veranlagung an die neue BV-Kasse überwiesen.

**§10 Serviceleistungen**

Die BONUS verpflichtet sich, dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu Fragestellungen aufgrund des BMSVG, insbesondere hinsichtlich der Übertragungs- und Einfrierungsvarianten, Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Weiters stellt die BONUS im Leistungsfall Informationen und Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten der Überweisung der Abfertigung gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 BMSVG bereit und übermittelt Informationsunterlagen.

**§11 Datenverwendung**

Die BONUS verwendet die übermittelten Daten zum Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften sowie der Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen. Der Arbeitgeber bzw. der Selbständige stimmt im Sinne des DSGVO der Übermittlung seiner Daten an den Kooperationspartner (Zürich Versicherungs-AG bzw. Generali Versicherung AG) gemäß § 27 BMSVG und deren Verwendung durch den Kooperationspartner zu Beratungszwecken ausdrücklich zu und entbindet die BONUS insoweit vom Bankgeheimnis.

**§12 Schlussbestimmungen**

- (1) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der BONUS Anwendung.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.
- (4) Änderungen dieses Beitrittsvertrages bedürfen der Schriftform. Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B. FMA) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. an den Rechtsanwalt eine Änderung dieses Vertrages.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile haben den Vertrag so abzuändern bzw. anzupassen, dass die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten liegende zulässige Regelung zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt, wenn eine Änderung des BMSVG oder einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift eine Abänderung oder Anpassung erforderlich macht sowie bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.



\_\_\_\_\_  
**BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG**

\_\_\_\_\_  
 firmenmäßige Zeichnung

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

**Legitimation der / des Unterzeichnenden gemäß Bankwesengesetz (BWG):**

Name des Unterzeichnenden:	Ausgewiesen durch (z.B. Reisepass, Führerschein):	Ausweisnummer:	Datum der Ausstellung:
1)			
2)*			

\*) Sind zur firmenmäßigen Zeichnung zwei Unterschriften notwendig, so sind von beiden unterzeichnenden Personen Ausweiskopien beizulegen.

**Die Beilage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises ist erforderlich. Bei juristischen Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist diesem Beitrittsvertrag zusätzlich eine Kopie des Firmenbuchauszuges beizulegen.**

Vermittler-Nr.1: \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ % Vermittler-Nr.2: \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ %